



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

13.07.2023

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Mein Aktenzeichen

641-0001#2022/0002-
1401 3.0007
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Entwurf der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung: Anhörung der Länder nach § 23 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und der Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu.

Aus rheinland-pfälzischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Zu: E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand beschränkt sich nicht nur auf die Anpassung der Bescheide. Zusätzlich ergibt sich ein hoher Aufwand durch die erstmalige Katasteranforderung bei den Betrieben (Beratung, Vorprüfung von Unterlagen etc.) Die anschließende Prüfung des Abwasserkatasters und die Umsetzung des daraus resultierenden Handlungsbedarfs erfordert erfahrungsgemäß ebenfalls einen großen Aufwand.

Zu: Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2)

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Nr. 303: Hinweis ist unvollständig („nach Maßgabe der Nummer 5XX“)

Ebenso unvollständig nach Nr. 339 (doppelt?)

Zu Nr. 303 ist zudem die Frage aufzuwerfen, warum nicht auch DIN ISO15705:2003 (H45) als Verfahren möglich ist, alternativ oder zusätzlich. Es handelt sich dabei um ein seit vielen Jahren anerkanntes, erprobtes, umweltfreundliches und zeitsparendes Verfahren.

Zu: Anhang 22, Abschnitt I:

In Teil A Absatz 1 sollte der Satz 2 hinzugefügt werden:

Betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser fällt in den Anwendungsbereich des Anhang 22.

Der Ausnahmetatbestand in A (2) von anfallendem Abwasser kleiner 10 m³/Tag hat zur Folge, dass selbst hoch problematisches Abwasser (z.B. Biozide) nicht entsprechend den Anforderungen des Anhangs kontrolliert wird. Das Abwasser der chemischen Industrie hat aber ein deutlich höheres Gefahrenpotential als Abwasser anderer Anhänge, bei denen keine Bagatellgrenze festgelegt wurde. Diese Anhänge haben unabhängig von Abwasseranfall immer Gültigkeit. Die Anwendbarkeit von Teilen des Anhangs ist nach behördlicher Einschätzung trotz geringem Abwasseranfall sinnvoll.

Zur Änderung in Teil B (1) 4. (Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der biologischen Endbehandlung) ist anzumerken, dass die entsprechende Datenlage für Einzelstoffe sehr schwach und eine analytische Überprüfung von Teilströmen aufwendig ist. Eine konsequente Überprüfung dieser Anforderung hat einen hohen Erfüllungsaufwand für Industrie und Behörde zur Folge.

Ggf. könnte man hier auch z.B. in Klammern noch ergänzen, dass zum Punkt „bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können“, auch die Schwermetalle dazu zählen. Grundsätzlich ist die Formulierung klar, aber



bislang ist nur im Hintergrundpapier dargestellt, dass diese auch zu berücksichtigen sind. (Hier gab es Rückfragen von bzw. Diskussionen mit einer betroffenen Firma).

Teil B (5) Satz 2 könnte mittels Ergänzung am Satzende „nach Anlage 1 Nummer 407“ konkretisiert werden.

Teil C (4) Tabelle: Werte sind mit und ohne Nachkommastellen uneinheitlich dargestellt. Dies gilt auch für andere Tabellen.

Teil C (5) Tabelle, Zeile Kupfer, Spalte 3. Als Dezimaltrennzeichen wurde hier „.“ statt „.“ verwendet.

Teil D (2) „1. Abwasser aus der Herstellung von Epichlorhydrin, Propylenoxid und Butylenoxid: 3,0 mg/“, hier wurde das „l“ vergessen.

Teil D (3) Tabelle, Zeile Quecksilber, Spalte 2. Als Dezimaltrennzeichen wurde hier „.“ statt „.“ verwendet.

Zu: Anhang 22, Abschnitt II:

Die Anforderung, die an das Abwasser gestellt werden, wurden als Jahresmittelwerte festgelegt. Ein Jahresmittelwert ist behördlich nicht überwachbar. Entsprechend C (3) stehen die Messungen durch Firmen der staatlichen Überwachung gleich. Kann hier wirklich komplett auf eine staatliche Überwachung (die durch die Festlegung von Monats- und Jahresmittelwerten unmöglich ist) verzichtet werden?

In Teil H Betreiberpflichten wird die Messung von „Chlorierten Lösemitteln“ vorgesehen. Für diesen Parameter existiert in Anlage 1 kein Verfahren. Dies sollte möglichst ergänzt werden, auch um für die behördliche Anerkennung ein Vergleichsverfahren zu haben.

Zu: Anhang 36:

Teil C (4) führt wie Anhang 22, Abschnitt II dazu, dass eine behördliche Überwachung nicht mehr möglich ist.



Zu: Anhang 37:

Die alleinige Festlegung einer produktionsspezifischen Fracht bei einzelnen Parametern bedeutet in der Praxis, eine Umrechnung der produktionsspezifischen Fracht auf eine behördliche überwachbare Konzentration. Dabei wird die nach BImSchG-genehmigte Kapazität der Anlage zugrunde gelegt, unabhängig davon wie die übliche Auslastung der BImSchG-Anlage ist.

Diese Vorgehensweise generiert hohe Konzentrations-Überwachungswerte, die dem Gewässerschutz entgegenstehen. Eine dynamische Anforderung entsprechend der aktuellen Produktionsauslastung kann nicht in einen Überwachungswert umgesetzt werden und ist somit behördlich nicht überwachbar.

Zu: Anhang 42:

In Teil H (2) ist die monatliche Messung von Chlor in der Stichprobe vorgesehen. Es ist verfahrenstechnisch möglich das Vorhandensein von freiem Chlor auszuschließen, z.B. durch einen Hydrogensulfit-Überschuss, der sich leichter überwachen lässt. Es ist daher sinnvoll, unter diesen Umständen, auf diese Messverpflichtung nach Antrag verzichten zu können.

Die Messung der Parameter AOX, Chlorat, freies Chlor und Redoxpotential sind nur für Abwasserteilströme aus dem direkten Solekreislauf (Aufbereitung / Spülung) und Abluftreinigung der Elektrolyse sinnvoll und sollten daher auf diesen Bereich beschränkt bleiben. Wenn möglich sollte eine Eingrenzung auf den oder die wichtigste(n) Teilstrom / Teilströme durch die Behörde möglich sein, um den analytischen Aufwand in Grenzen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████